

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 04/22

Tag der Bekanntmachung: 05. Januar 2022
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27
☎ (030) 838-55110
🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2022

Entsprechend der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstandes Nr. 18/21 vom 13. Dezember 2021 haben der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Dezember 2021 und das Kuratorium der Freien Universität Berlin gemäß § 11 der Teilgrundordnung am 13. Dezember 2021 die Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten der Freien Universität Berlin beschlossen.

Der Zentrale Wahlvorstand macht nach Prüfung und Zulassung die nunmehr endgültigen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

Vorgeschlagen für die Wahl zur Präsidentin/zum Präsidenten der Freien Universität Berlin ist:

Herr Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
(Freie Universität Berlin)

Frau Univ.-Prof. Dr. Beatrix Busse
(Universität zu Köln)

Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstandes Nr. 18/21 vom 13. Dezember 2021.

Die Wahl findet am **16. Februar 2022** im erweiterten Akademischen Senat der Freien Universität Berlin statt. Nach § 17 Absatz 4 Satz 1 FU-WahIO können an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats teilnehmen, die der Wahlleitung den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vorlegen.

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Demiri
(Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)